

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 175 vom 11. Juni 2021

BE Obergericht, 2021-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_175

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 175 du 11 juin 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 175 del 11 giugno 2021

Regeste

Urkundenfälschung im Amt | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 28. Februar 2020 (PEN 19 21/22) wurde A._____ (Beschuldig- ter 1/Berufungsführer 1; nachfolgend Beschuldigter 1), privat verteidigt durch Für- sprecher B._____, durch das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) der Urkundenfälschung im Amt, begangen am 10. No- vember 2016 in O._____, schuldig erklärt. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wurde er zu einer Geldstrafe von 288 Tagessätzen à CHF 180.00, ausmachend total CHF 51'840.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs sowie unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren, und zu einer Verbindungsbusse im Umfang von CHF 12'960.00 verurteilt. Die Ersatzfreiheits- strafe für die Verbindungsbusse bei schuldhafter Nichtbezahlung wurde auf 72 Ta- ge festgesetzt (pag. 516, Ziff. A.1 und 2 des erstinstanzlichen Dispositivs). Die Vor- instanz auferlegte dem Beschuldigten 1 sodann zwei Drittel der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 6'800.00, ausmachend 4'533.35 (pag. 516, Ziff. A.3 des erstin- stanzlichen Urteilsdispositivs). Ferner verurteilte sie ihn zu einer Entschädigung an den Strafk Kläger E._____ (nachfolgend Strafk Kläger) in der Höhe von CHF 7'297.15 (pag. 516, Ziff. A.4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Mit gleichem Urteil wurde auch C._____ (Beschuldigter 2/Berufungsführer 2; nachfolgend Beschuldigter 2), privat verteidigt durch Fürsprecher D._____, der Urkundenfälschung im Amt, begangen am 10. November 2016 in O._____, schuldig erklärt und in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Geldstrafe von 96 Tagessätzen à CHF 190.00, ausmachend CHF 18'240.00, verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt (pag. 517, Ziff. B.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die Vorinstanz sprach des Weiteren eine Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 4'560.00 aus und setzte die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezah- lung auf 24 Tage fest (pag. 517, Ziff. B.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Schliesslich auferlegte sie dem Beschuldigten 2 einen Drittel der Verfahrenskosten von total CHF 6'800.00, ausmachend CHF 2'266.65, und verurteilte auch ihn zur Bezahlung einer Entschädigung an den Strafk Kläger in der Höhe von CHF 3'648.60 (pag. 517, Ziff. B.3 und 4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Fürsprecher D._____ gleichentags und innert Frist für den Beschuldigten 2 die Berufung an (pag. 521). Am 2. März 2020 meldete auch Fürsprecher B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten 1 fristgerecht Berufung an (pag. 566). Die schriftliche Urteilsbegründung (pag. 523 ff.) wurde den Parteien mit

Verfügung vom 16. April 2020 zugestellt (pag. 570 f.). In der Folge gingen die Berufungserklärung sowohl des Beschuldigten 1, datierend vom 1. Mai 2020, als auch jene des

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Fürsprecher B. _____ beantragte mit Berufungserklärung vom 1. Mai 2020 einzig die nochmalige oberinstanzliche Befragung der beiden Beschuldigten (pag. 579, Ziff. 3). Diesem Beweisantrag schloss sich Fürsprecher D. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten 2 mit Schreiben vom 4. Mai 2020 an (pag. 583). Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurde über die Beschuldigten von Amtes wegen je ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt (datierend vom 26. Mai 2021, pag. 621 f.). Zudem wurden sie anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung erneut zur Person und zur Sache befragt (pag. 627 ff. und pag. 632 ff.).

E. 4

Anträge der Parteien Mit Verweis auf die Berufungserklärung vom 1. Mai 2020 beantragte Fürsprecher B. _____ anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung für den Beschuldigten 1 Folgendes (pag. 578 ff.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.